

## Verhandlungstermin am 17. September 2015 in Sachen I ZR 228/14 (Weiterleitung des Kabelsignals durch Wohnungseigentümergemeinschaft an die...

Verhandlungstermin am 17. September 2015 in Sachen I ZR 228/14 (Weiterleitung des Kabelsignals durch Wohnungseigentümergemeinschaft an die Wohneinheiten) <a href="https://www.reserventungs.com/bit/september/2015">https://www.reserventungs.com/bit/september/2015</a> in Sachen I ZR 228/14 (Weiterleitung des Kabelsignals durch Wohnungseigentümergemeinschaft an die Wohneinheiten) <a href="https://www.reserventungs.com/bit/september/2015">https://wien.com/bit/september/2015</a> in Sachen I ZR 228/14 (Weiterleitung des Kabelsignals durch Wohnungseigentümergemeinschaft (GEMA). Sie nimmt die ihr von Komponisten, Textdichtern und Musikwerken wahr. Im Bereich der Kabelweitersendung übernimmt sie außerdem das Inkasso für Ansprüche anderer Verwertungsgesellschaften, die auß vergütungspflichtigen Kabelweitersendung übernimmt sie außerdem das Inkasso für Ansprüche anderer Verwertungsgesellschaften, die auß vergütungspflichtigen Kabelweitersendung übernimmt sie außerdem das Inkasso für Ansprüche anderer Verwertungsgesellschaften, die auß vergütungspflichtigen Kabelweitersendung übernimmt sie außerdem das Inkasso für Ansprüche anderer Verwertungsgesellschaften, die auß vergütungspflichtigen Kabelweitersendung beruhen.</a> so he Beklagte ist die Wohnungseigentümergemeinschaft eines Gebäudes mit 343 Wohneinheiten Fernseh- und Hörfunkprogrammen weitergeleitet wird.</a> vor Sendesignals in die Wohnungen über das von der Beklagten unterhaltene Kabelnetz stelle eine urheberrechtlich relevante öffentliche Wiedergabe von urheberrechtlich geschützten Werken dar. Sie hat die Beklagte wegen der Verletzung des Rechts von Urhebern und Leistungsschutzberechtigten zur öffentlichen Wiedergabe won einer Weitergabe in der Zeit von Januar 2007 bis Dezember 2013 zuletzt auf Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 7.548,73 ? und auf Ersatz von Abmahnkosten in Anspruch genommen.</a> vor Januar 2007 bis Dezember 2013 zuletzt auf Zahlung abgewiesen. Die Berufung der Klägerin ist erfolglos geblieben. Das Oberlandesgericht hat angenommen, die Beklagte h

Verliehending an eine Orientationeri, schlich in einer in durch durch de angebrachte Genteinschaftsanten verbosserten privaten Einplang der Originalsendungen. />Vorinstanzen:-br />LG München I - Urteil vom 20. Februar 2013 - 21 O 16054/12, NZM 2013, 864-br />DLG München - Urteil vom 11. September 20 - 6 U 2619/13, GRUR 2015, 371-br />-br />Pressekontakt-br />Pressestelle des Bundesgerichtshofs-br />76125 Karlsruhe-br />Telefon (0721) 159-5013-br />Telefax (0721) 159-5501-br />-img src="http://www.pressrelations.de/new/pmcounter.cfm?n_pinr_=595516" width="1" height="1">
Pressekontakt
Bundesgerichtshof BGH
76125 Karlsruhe
Firmenkontakt
Bundesgerichtshof BGH
76125 Karlsruhe

Der Bundesgerichtshof (BGH) ist das oberste Gericht der Bundesrepublik Deutschland im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit, d.h. der Zivil- und Strafrechtspflege, die in den unteren Instanzen von den zur Zuständigkeit der Länder gehörenden Amts-, Land- und Oberlandesgerichten ausgeübt wird. Im Anschluss an die Konstituierung der Bundesrepublik Deutschland im Jahre 1949 wurde am 1. Oktober 1950 der Bundesgerichtshof in Karlsruhe eingerichtet. Der Bundesgerichtshof ist? bis auf wenige Ausnahmen? Revisionsgericht. Er hat vor allem die Sicherung der Rechtseinheit durch Klärung grundsätzlicher Rechtsfragen und die Fortbildung des Rechts zur Aufgabe. Der Bundesgerichtshof ist in 12 Zivilsenate und fün Strafsenate mit insgesamt 127 Richterinnen und Richtern aufgegliedert. Hinzu kommen acht Spezialsenate, nämlich die Senate für Landwirtschafts-, Anwalts-, Notar-, Patentanwalts-, Wirtschaftsprüfer-, Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen, der Kartellsenat und das Dienstgericht des Bundes.